



Kammermitteilung

1 | 2024

Einladung zum Sommerfest am 21.08.2024 Seite 6

Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht
Ihrer ReFa geben dürfen Seite 18

Karriere als Notar/Notarin – Beraten & Gestalten Seite 33

Kammer-
versammlung
am 05.06.2024
um 15:00 Uhr
in der RAK



Grußwort

- 3 Grußwort des Präsidenten

Mitteilungen

- 4 Ankündigung der Kammerversammlung am 05.06.2024
5 Ausbildungsmesse *vocatium* in Braunschweig im Juni 2024
6 Einladung zum Sommerfest am 21.08.2024
7 Schließung der Abteilung Braunschweig der JVA Wolfenbüttel
8 Verpflichtende Bestellung eines anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten im Rückführungsverbesserungsgesetz
9 Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse
11 Ausbildungsvergütung ReFa | ReNo
12 12. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2024
13 83. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern
16 Freigabe des Akteneinsichtsportals der Justiz in Hessen
17 Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach
18 Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen

➔ [verlinkt mit den jeweiligen Beiträgen](#)

- 20 OLG Hamm: Fristablauf bei Zugang zu üblichen Bürozeiten bei Schreiben von Anwalt zu Anwalt per beA
21 Neue Weiterbildungsförderung für Freiberufliche und Selbstständige
22 Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Personalien

- 24 Neuzulassungen, anderweitige Zulassungen
25 Syndikusrechtsanwaltszulassungen, Berufsausübungsgesellschaften
26 Lösungen
27 Jubiläen

Veranstaltungen

- 30 Seminare | Fortbildungen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig
30 Fortbildung in Kooperation mit dem DAI
31 Mobile Arbeit nach der Pandemie – praktisch erprobt, rechtlich durchdrungen?
33 Karriere als Notar/Notarin – Beraten & Gestalten
36 14. Bochumer Erbrechtssymposium

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
Lessingplatz 1 | 38100 Braunschweig
Telefon 0531 123 35 0 | Telefax 0531 123 35 66
www.rak-braunschweig.de

Redaktion: Rechtsanwältin Petra Boeke,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (V.i.S.d.P.)
Layout: Druckreif! Annette Henko, Braunschweig
Titelbild: Gänselieselbrunnen in Göttingen, Foto: Anika Bäse

Die Kammermitteilung erscheint 4x jährlich als Online-Ausgabe.

Nachdruck – auch von einzelnen Beiträgen und Fotos –
nur nach Genehmigung des Herausgebers



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in diesem Jahr lässt die Erhöhung der Gebühren des RVG wieder einmal auf sich warten. Nachdem seitens des Bundesjustizministeriums und letztlich auch der Länder zunächst „grünes Licht“ für eine Erhöhung gegeben wurde, hat die Länderseite, nahezu auf der Zielgeraden, die Erhöhung der RVG-Gebühren mit Sachverständigen-, Verfahrensbeistands- und Betreuergebühren verquickt. Hierdurch ist nichts anderes erreicht worden, als dass eine dringend erforderliche Erhöhung der Gebühren des RVG gerade im unteren Bereich der Streitwerte wieder einmal auf längere Sicht verschoben wurde.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist ebenso wie die örtlichen Rechtsanwaltskammern bemüht, auf die Entscheidungsträger in der Politik Einfluss zu nehmen und insbesondere darzulegen, dass die Anwaltschaft in der Fläche – also im „Maschinenraum des Rechtsstaates“ – dringend einer Erhöhung der Gebühren des RVG bedarf, wenn es denn seine Daseinsberechtigung behalten soll.

Ein weiteres Thema, welches uns nicht kalt lassen kann, ist die immer noch ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zum sog. Fremdbesitzverbot, was uns bislang vor der Einflussnahme Dritter sowohl im Hinblick auf Kapital- als auch sonstigen Interessen bewahrt und uns letztlich bislang eine freie Advokatur erhalten hat. Hoffen wir, dass der Europäische Gerichtshof erkennt, dass das Fremdbesitzverbot die Stellung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als unabhängige

Organe der Rechtspflege, insbesondere deren Unabhängigkeit, gewährleistet und unbedingt Bestand haben muss. Sollte das Fremdbesitzverbot fallen, dürfte es nicht nur erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung unseres Berufes haben, sondern die freie Advokatur als solche – zumindest auf lange Sicht – in Frage stellen.

Trotz der turbulenten Zeiten, in denen wir leben, wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein schönes und erholsames Osterfest

Ihr
Dr. Peter Beer
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Ankündigung der Kammerversammlung am 05.06.2024

Die nächste ordentliche Kammerversammlung findet am Mittwoch, 05.06.2024 um 15:00 Uhr im Seminarraum der RAK Braunschweig statt. Bitte notieren Sie sich schon heute diesen Termin.

Anträge zur Kammerversammlung

Nach § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig können zur jährlichen ordentlichen Kammerversammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.

Die Anträge werden vom Kammervorstand auf die Tagesordnung genommen, wenn sie bis zum 19.04.2024 in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Braunschweig eingehen.

Frist für Anträge zur Tagesordnung

Freitag, 19.04.2024, 13:00 Uhr

Die förmliche Einladung zur Kammerversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung wird rechtzeitig erfolgen.

Dr. Peter Beer
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Ausbildungsmesse *vocatium* in Braunschweig im Juni 2024

Die RAK Braunschweig stellt auf folgender Ausbildungsmesse den Ausbildungsberuf der RA/RENO-Fachangestellten im Juni 2024 vor:

Ausbildungsmesse *vocatium*

am Dienstag, 04.06.2024 und
am Mittwoch, 05.06.2024
jeweils von 8:30 Uhr bis 15.00 Uhr
in der Volkswagen Halle Braunschweig.

Die RAK Braunschweig wird auch dieses Jahr wieder vor Ort mit ihrem Messestand vertreten sein und für den Ausbildungsberuf der RA/RENO-Fachangestellten werben.

Falls Ihre Kanzlei eine/n Auszubildende/n sucht, können Sie uns ein Stellenangebot für einen Ausbildungsplatz zuleiten. Die Stellenangebote werden auf Wunsch auf unserem Messestand ausgelegt.

Falls Sie Interesse haben, eine Ausbildungsstelle bzw. einen Praktikumsplatz für Schüler/innen in Ihrer Kanzlei anzubieten, können Sie uns gerne eine E-Mail mit Ihrem Angebot an abaese@rak-braunschweig.de senden.

Wir wären auch für Unterstützung von Kollegen/innen, Mitarbeiter/innen oder Auszubildenden am Messestand dankbar, die ggf. stundenweise den Interessierten Rede und Antwort stehen könnten. Im Falle Ihrer Bereitschaft setzen Sie sich bitte ebenfalls mit Frau Bäse (Tel. 0531/12335-12) in Verbindung.

Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig



AdobeStock/PureSolution

Einladung zum Sommerfest

21.08.2024

ab 13:00 Uhr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist sehr auf das ehrenamtliche Engagement der Kammermitglieder angewiesen, die sich auf vielfältige Weise im Dienste der Kollegenschaft in die Kammerarbeit einbringen. So bearbeiten viele unserer Mitglieder in den zahlreichen Fachausschüssen Fachanwaltsanträge, setzen sich Kollegen bei der Referendarausbildung als AG Leiter ein, engagieren sich Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in der Berufsausbildung der Rechtsanwalts und Notarfachangestellten, und vieles mehr.

Insbesondere diesen Kollegen möchten wir ganz herzlich danken und auch für alle anderen Kammermitglieder Anreize schaffen, einmal in der Geschäftsstelle vorbeizuschauen und sich möglicherweise zukünftig auch einmal in die Kammerarbeit einzubringen.

Wir wollen deshalb ein Sommerfest auf dem Hof der Kammergeschäftsstelle veranstalten. Für eine bessere Planung bitten wir um vorherige Anmeldung telefonisch oder per Mail.

Tel. 0531 / 123 350

Mail abaese@rak-braunschweig.de

Sie sind alle ganz herzlich eingeladen.

Der Vorstand



Schließung der Abteilung Braunschweig der JVA Wolfenbüttel

Besuchszeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Wolfenbüttel, 26.02.2024 | Dr. Köhler

Die Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel wird am 09.04.2024 die Untersuchungshaft in der Außenabteilung Braunschweig schließen. Ab dem 10.04.2024 werden sämtliche Besuche für Straf- und Untersuchungshaftgefangene in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, Ziegenmarkt 10, 38300 Wolfenbüttel mit geänderten Besuchszeiten durchgeführt werden.

Die Besuchszeiten in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel gestalten sich nach der Verlegung der Untersuchungsgefangenen ab dem 10.04.2024 wie folgt:

Strafhaft

Montag bis Mittwoch

10.00 bis 11.00 Uhr
11.30 bis 12.30 Uhr
13.00 bis 14.00 Uhr
15.15 bis 16.15 Uhr
16.45 bis 17.45 Uhr

Donnerstags 14-tägig

Samstag und Sonntag (14-tägig)

10.00 bis 11.00 Uhr
12.00 bis 14.00 Uhr (Doppelstunde)
14.30 bis 15.30 Uhr

U-Haft

Montag bis Mittwoch

10.00 bis 11.00 Uhr
11.30 bis 12.30 Uhr
13.00 bis 14.00 Uhr
15.15 bis 16.15 Uhr
16.45 bis 17.45 Uhr

Samstag (14-tägig)

10.00 bis 11.00 Uhr
12.00 bis 14.00 Uhr (Doppelstunde)
14.30 bis 15.30 Uhr

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die Besuchszeiten nach vorheriger auch kurzfristiger Absprache nutzen. Die Terminvergabe obliegt dem Besuchszimmer, das an den Besuchstagen ab 8.30 Uhr unter der Telefonnummer 05331/807363 erreichbar ist.

In Ausnahmefällen sind Termine auch außerhalb der o.g. Besuchszeiten möglich. Diese Termine bitte vorab telefonisch mit dem Besuchszimmer unter der o.g. Telefonnummer vereinbaren. ■



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Verpflichtende Bestellung eines anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam im Rückführungsverbesserungsgesetz

Der Bundestag hat am 18.01.2024 das sogenannte Rückführungsverbesserungsgesetz beschlossen, das u. a. erweiterte Durchsuchungsmöglichkeiten und eine Ausdehnung des Ausreisegewahrsams vorsieht. Durch eine Ergänzung im Gesetz erhalten Betroffene bei Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam verpflichtend einen anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten, da die Maßnahmen einen Freiheitsentzug darstellen und einen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Aufgrund der Komplexität der Materie und der Bedeutung des Eingriffs sollte ein fachkundiger Vertreter aus der Anwaltschaft als Verfahrensbevollmächtigter auftreten.

Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig veröffentlicht auf ihrer Webseite eine Liste, auf der sich fachkundige Kolleginnen und Kollegen eintragen lassen können, die Interesse an der Übernahme einer solchen Bestellung haben. Die Liste finden Sie und die bestellenden Amtsgerichte [auf unserer Web-Seite](#).

Sollte Sie auf die Liste aufgenommen werden wollen, melden Sie sich unter jdoergeloh@rak-braunschweig.de

Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin



Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2023

RAKn	Rechtsanwalts- fachangestellte	Rechtsanwalts- und Notar- fachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	0	0	0	-
Bamberg	87	0	87	93	0	93	93,5
Berlin	80	27	107	86	28	114	93,9
Brandenburg	26	0	26	22	0	22	118,2
Braunschweig	18	16	34	17	19	36	94,4
Bremen	18	24	42	13	30	43	97,7
Celle	62	127	189	58	133	191	99,0
Düsseldorf	199	10	209	212	17	229	91,3
Frankfurt/Main	87	84	171	100	73	173	98,8
Freiburg	72	0	72	87	0	87	82,8
Hamburg	89	0	89	131	0	131	67,9
Hamm	147	232	379	172	311	483	78,5
Karlsruhe	84	0	84	78	0	78	107,7
Kassel	21	39	60	22	27	49	122,4
Koblenz	98	0	98	109	0	109	89,9
Köln	197	0	197	182	0	182	108,2
Mecklenb.urg-Vorp.	32	0	32	26	0	26	123,1
München	337	0	337	305	0	305	110,5
Nürnberg	121	0	121	158	0	158	76,6
Oldenburg	19	98	117	17	120	137	85,4
Saarbrücken	32	0	32	22	0	22	145,5
Sachsen	89	0	89	86	0	86	103,5
Sachsen-Anhalt	23	0	23	32	0	32	71,9
Schleswig	14	94	108	10	79	89	121,3
Stuttgart	158	0	158	162	0	162	97,5
Thüringen	35	0	35	39	0	39	89,7
Tübingen	41	0	41	43	0	43	95,3
Zweibrücken	57	0	57	32	0	32	178,1
Gesamt	2.243	751	2.994	2.314	837	3.151	95,0



Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse 1998–2022, zum 30.09. des Jahres

1998			1999			2000		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.766	4.196	9.962	5.984	3.673	9.659	keine Angaben in 2000		
2001			2002			2003		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.917	3.460	9.384	5.861	3.064	8.930	5.972	2.870	8.845
2004			2005			2006		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
5.626	2.522	8.150	5.130	2.220	7.350	5.201	2.165	7.366
2007			2008			2009		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.910	1.977	6.887	4.803	1.875	6.678	4.798	1.713	6.514
2010			2011			2012		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.751	1.786	6.537	4.343	1.523	5.866	4.164	1.495	5.659
2013			2014			2015		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
4.047	1.386	5.433	3.808	1.350	5.158	3.803	1.357	5.160
2016			2017			2018		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
3.600	1.268	4.868	3.340	1.184	4.524	3.113	1.109	4.222
2019			2020			2021		
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt
3.074	1.100	4.174	2.697	993	3.690	2.570	984	3.554
2022			2023					
ReFa	ReNoFA	gesamt	ReFa	ReNoFA	gesamt			
2.314	837	3.151	2.243	751	2.994			

Abweichungen in der Gesamtzahl beruhen auf Einbeziehung von Notarfachangestellten. ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa | ReNo

Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern

Stand: 01.01.2024

RAK	Anmerkung	Vergütung in EUR		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Bamberg	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.100,00	1.150,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	780,00	920,00	1.050,00
Braunschweig		840,00	1.000,00	1.150,00
Bremen		750,00 – 950,00	850,00 – 1.050,00	950,00 – 1.150,00
Celle	keine Empfehlungen			
Düsseldorf	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	811,00	958,00	1.095,00
Frankfurt/Main		1.050,00	1.125,00	1.200,00
Freiburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Hamburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.150,00	1.250,00
Hamm	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.050,00	1.100,00
Karlsruhe	bei Abschlüssen von mehr als 20 % keine Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsregister*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Kassel		700,00 – 900,00	800,00 – 1.000,00	900,00 – 1.100,00
Koblenz		900,00	1.000,00	1.100,00
Köln	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Mecklenburg-Vorpommern		700,00	800,00	900,00
München		1.030,00	1.150,00	1.270,00
Nürnberg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Oldenburg	keine Empfehlungen			
Saarland		900,00	1.000,00	1.100,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.150,00	1.250,00	1.350,00
Sachsen-Anhalt	keine Empfehlungen			
Schleswig-Holstein		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Stuttgart		1.000,00	1.150,00	1.250,00
Thüringen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	800,00	900,00	1.000,00
Tübingen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	950,00	1.050,00	1.150,00
Zweibrücken		900,00	1.000,00	1.100,00
Bundesgebiet		700,00 – 1.150,00	800,00 – 1.250,00	900,00 – 1.350,00
Durchschnitt 2024		940,04	1.043,88	1.144,38
Durchschnitt 2023		833,48	932,91	1.031,04

* Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) ist eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich. ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ankündigung: 12. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2024

Mündliche Verhandlungen in Hannover vom 10.–12.10.2024

Hier: Anwaltliche Unterstützer gesucht!

Berlin, 12.02.2024 | Rechtsanwältin Kristina Trierweiler

Der Hans Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis geht dieses Jahr in die zwölfte Runde. Traten im Gründungsjahr noch 12 Teams gegeneinander an, nahmen im letzten Jahr Teams von 20 Universitäten teil. Um diese Erfolgsgeschichte fortschreiben zu können, ist die Durchführung des Wettbewerbs auch in diesem Jahr auf Praktikerinnen und Praktiker angewiesen, die die Verhandlungen leiten und die Leistungen in Schriftsätzen und Verhandlungen bewerten. Ich möchte Sie daher herzlich bitten, uns erneut zu unterstützen.

Neben der Tätigkeit als Juror oder Richter wird die Unterstützung durch Praktikerinnen und Praktiker insbesondere bei der Korrektur der Schriftsätze benötigt. Diese müssen hinsichtlich der Schlüssigkeit, der Überzeugungskraft und des Stils nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewertet werden. Dafür erhält jeder Korrektor jeweils zwei aufeinander beziehende Kläger- und Beklagtschriftsätze. Die Bereitstellung der Klägerschriftsätze wird im August erfolgen, die darauf beziehenden Beklagtschriftsätze werden Anfang September verschickt. Die Korrekturfrist ist der 01.10.2024.

Gleichfalls werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 10. bis zum 12.10.2024 Volljuristen gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken.

Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Vorsitzenden Richter geleitet werden. Dem Vorsitzenden obliegt dabei auch die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren greifen demgegenüber nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Über-

zeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, als Richter und/oder Juror an Verhandlungen mitzuwirken. Der Wettbewerb lebt von dem ehrenamtlichen Engagement der Kolleginnen und Kollegen. Zugleich bietet er eine gute Möglichkeit, mit dem dringend benötigten juristischen Nachwuchs in Kontakt zu treten.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie die mit der Organisation des Wettbewerbs betrauten Lehrstuhlmitarbeiter jederzeit per Mail unter info@soldanmoot.de erreichen.

Weitere Informationen nebst anschaulichen Videos finden sich außerdem auf der Homepage unter <https://soldanmoot.de/>.

Dort finden Sie auch eine Möglichkeit, sich schon jetzt online für den Wettbewerb anzumelden: <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>.

Bitte werben Sie in Ihren Kammermitteilungen oder auf Ihrer Homepage für den Soldan Moot, um einen möglichst breiten Adressatenkreis zu erreichen. Vielleicht haben Sie in Ihren Kammern auch die Möglichkeit, teilnehmende Teams aus Ihrem Kammerbezirk durch einen Zuschuss zu den Kosten für die Fahrt nach und den Aufenthalt in Hannover zu den mündlichen Verhandlungen zu unterstützen.

Gerne stehe auch ich für etwaige Rückfragen zur Verfügung und freue mich, Sie möglichst zahlreich im Oktober in Hannover zum 12. Soldan Moot Court begrüßen zu können. ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

83. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Berlin, 29.02.2024 | Kurzbericht

Die 83. Tagung der Gebührenreferenten¹ der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der RAK Berlin hin am 07.10.2023 in Berlin statt.

1. Erhöhung der Verfahrenswerte in sämtlichen Kindschaftssachen

In den vergangenen Jahren haben Anzahl und Umfang der Verfahren in Kindschaftssachen enorm zugenommen. Der Arbeitsaufwand für in Kindschaftssachen tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist immens. Die anfallenden Gebühren sind in vielen Fällen nicht ansatzweise kostendeckend. Infolge der geplanten Unterhaltsreform ist außerdem damit zu rechnen, dass die Zahl der Verfahren weiter steigen wird. Der Zugang zum Recht für Kinder und Familien muss aber gewährleistet sein. Daher besteht nach Auffassung der Gebührenreferenten dringender Handlungsbedarf, dem enormen Arbeitsaufwand der Anwaltschaft Rechnung zu tragen.

Deshalb sprachen sich die Gebührenreferenten für die Erhöhung der Verfahrenswerte in sämtlichen Kindschaftssachen von 4.000 auf 5.000 Euro aus sowie die gesonderte Berücksichtigung jedes Kindes bei der Wertberechnung.

Diese Forderung entspricht der von DAV und BRAK aus ihrem gemeinsamen Katalog mit Vorschlägen zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der 20. Legislaturperiode sowie zu strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Ziff. II. Nr. 7 der [BRAK-Stellungnahme-Nr. 51/2023](#)), für die sich beide Anwaltsorganisationen aktuell einsetzen.

Die Gebührenreferenten legen den in Kindschaftssachen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zudem nahe, die Gerichte (immer wieder) auf die nach

[§ 45 Abs. 3 FamGKG](#) bestehende Möglichkeit, den Wert höher festzusetzen, wenn der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist, hinzuweisen.

2. Nr. 4102 VV RVG im Lichte der Änderungen im Strafverfahrensrecht – Änderungsbedarf oder potenziertes Sonderopfer der Anwaltschaft?

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass die in Satz 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG normierte Gebührenbeschränkung der Terminsgebühr, dass bis zu drei Termine durch eine Terminsgebühr entgolten werden, wegfallen soll. Die vorgerichtliche Terminsgebühr soll in Abänderung des Satzes 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG für jeden Termin (und nicht für drei Termine) anfallen. Denn für eine Beschränkung der Terminsgebühr gibt es keinen sachlichen Grund:

Zum einen ist die Regelung ein Anachronismus, der auf seinerzeitige Überlegungen der Rot-Grünen-Bundesregierung zurückgeht, ein dialogisches Vorverfahren im Strafrecht zu schaffen. Danach wären Verteidiger wesentlich stärker in das Ermittlungsverfahren einbezogen worden. Dies hätte eine Vielzahl an Terminen bewirkt, deren tatsächliche Anzahl nicht kalkulierbar gewesen wäre. Das dialogische Vorverfahren fiel aber der Diskontinuität anheim, sodass die Regelung überflüssig ist.

Zum anderen hat sich das Sonderopfer, das Pflichtverteidigern auferlegt wird, um für Beschuldigte die Verteidigung sicherzustellen, nach Ansicht der Gebührenreferenten durch das [Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung](#) (BGBl. 2019 I, 2128) ►

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die gewählte Form bezieht sich auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

verschärft, da durch das geänderte Prozessrecht nun mehr Termine anfallen. Dafür müssen Verteidiger eine auskömmliche Vergütung erhalten.

3. Gebühr für Akteneinsicht bei elektronischer Übermittlung der Akte

Ferner haben sich die Gebührenreferenten mit der Frage befasst, ob eine Gebühr anfällt, wenn die Gerichte für die Akteneinsicht die Akte elektronisch übermitteln. Hintergrund ist, dass in der Praxis in diesen Fällen häufig eine Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV GKG berechnet wird.

Nach Auffassung der Gebührenreferenten löst die Überlassung elektronischer Akten nach dem geltenden Recht keine Auslagenpauschale aus.

Dies ist in Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9000 KV GKG geregelt: „Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“

Die Gewährung der Einsicht durch Überlassung einer elektronischen Akte ist daher nach der abschließenden Regelung des Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9000 KV GKG auslagenfrei; dies gilt im Übrigen auch nach § 107 Abs. 5 OWiG. Gegen eine andere Handhabung in der Praxis sollten Rechtsanwälte vorgehen, so die Gebührenreferenten.

4. Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern

Die Gebührenreferenten fassten den Beschluss, dass die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern nicht verpflichtet sind, die für die Gerichte nach § 78 Abs. 3 Nr. 8 BRAO erstatteten Gutachten bei Gericht zu erläutern.

Die Rechtsanwaltskammer hat nicht die Stellung eines Sachverständigen im Sinne der §§ 402 ff. ZPO (siehe auch Toussaint/Toussaint, Kostenrecht, 23. Auflage, § 14 RVG, Rn. 88). Das von einer Rechtsanwaltskammer erstellte Gebührengutachten ist deswegen kein

Sachverständigengutachten im Sinne des § 411 Abs. 1 ZPO, sondern ein Rechtsgutachten. Denn es ist kein Beweismittel, da es nicht der Feststellung von Tatsachen (vgl. § 286 Abs. 1 ZPO), sondern der Unterstützung des Gerichts bei seiner Rechtsfindung dient (ebenda). Deshalb sind die Vorschriften der ZPO über die Beweiserhebung durch Sachverständige für die Gutachtenerstellung nicht anwendbar, auch dann nicht, wenn das Gericht einen förmlichen Beweisbeschluss erlässt. Insofern ist eine Anordnung des Erscheinens vor Gericht zur Erläuterung des Gutachtens nach § 411 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen (so auch ebenda, Rn. 103).

Hintergrund ist das dem [Beschluss des OLG Brandenburg](#) (Beschl. v. 26.6.2023 – 1 Ws 12/23) zugrundeliegende Verfahren, in dem ein Rechtsanwalt u. a. wegen versuchter Gebührenüberhöhung angeklagt worden war. Vor Anklageerhebung bat die Staatsanwaltschaft Potsdam die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg um eine gutachtliche Stellungnahme nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, die ein Vorstandsmitglied erstattete. Danach beantragte die Staatsanwaltschaft Potsdam bei dem zuständigen AG den Erlass eines Strafbefehls gegen den Rechtsanwalt. Auf den gegen diesen Strafbefehl eingelegten Einspruch des Rechtsanwalts hatte das AG einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumt und das Vorstandsmitglied als Sachverständige geladen. Im Hauptverhandlungstermin erstattete es ihr Gutachten.

5. Entstehung einer Einigungsgebühr beim Abschluss eines gerichtlich gebilligten Zwischenvergleichs im Umgangsverfahren

Der BGH hat entschieden (Urt. v. 25.05.2023 – IX ZR 161/22), dass ein im Hauptsacheverfahren zur Regelung des Umgangs geschlossener und gerichtlich zugestimmter Zwischenvergleich eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV RVG zur Entstehung bringen kann.

Zum Sachverhalt: Bei der Vertretung in einem Umgangsverfahren war im Vorfeld eine Vergütungsvereinbarung getroffen worden, wonach nach einem Gegenstandswert von 10.000 Euro abzurechnen ist. Im Termin vor dem Familiengericht wurde ein gerichtlich gebilligter Zwischenvergleich (§ 156 Abs. 2 FamFG) geschlossen. Danach ist der Mandatsvertrag beendet worden. ▶



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Mandantin wendete sich sodann gegen die von der Rechtsanwältin geltend gemachte Einigungsgebühr.

Die Gebührenreferenten halten diese Entscheidung für sehr erfreulich. Denn es wurde nun erstmals eindeutig entschieden, dass auch für gerichtlich gebilligte Zwischenvergleiche nach § 156 Abs. 2 FamFG eine Einigungsgebühr anfallen kann. Hierzu hatten die Oberlandesgerichte verschiedene Meinungen vertreten. Die Voraussetzung des BGH dafür, dass für den Zwischenvergleich eine Einigungsgebühr entstehen kann, findet sich in Rn. 17 a. E. des Urteils: „Maßgeblich ist, ob die geregelten Teile unabhängig vom weiterhin streitigen Rest Bestand haben sollen.“ Unter dieser Voraussetzung kann nach Auffassung der Gebührenreferenten die Entscheidung verallgemeinert und auf andere Rechtsbereiche übertragen werden.

6. Preisangabenverordnung: Angabe des Bruttobetrags des Stundensatzes in Vergütungsvereinbarungen erforderlich?

Ob in einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung aufgrund der [Preisangabenverordnung \(PAngV\)](#) der Bruttobetrag des Stundensatzes angegeben werden muss, war ebenfalls Thema der Tagung.

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass die Preisangabenverordnung grundsätzlich auf die anwalt-

liche Tätigkeit Anwendung findet, soweit der Rechtsanwalt, der „Unternehmer“ ist, mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB in Geschäftsbeziehungen tritt und Bereichsausnahmen nach § 1 Abs. 2 PAngV nicht einschlägig sind. In Bezug auf die Fragestellung kamen die Gebührenreferenten zu dem Ergebnis, dass – im Hinblick auf die Preisangabenverordnung (!) – in einer Vergütungsvereinbarung die einzelnen Stundensätze für die einzelnen Rechnungskomponenten nicht brutto ausgewiesen werden müssen, bei Gesamtpreisen einschließlich der Umsatzsteuer hingegen gegenüber Verbrauchern der Bruttobetrag.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Transparenz im Sinne des nationalen AGB-Rechts und insbesondere des [EuGH-Urteils vom 12.01.2023 \(Az. C-395/21\)](#) könnte es aber dennoch ratsam sein, vorsorglich den Bruttobetrag in der Stundenvereinbarung anzugeben.

7. 84. Tagung der Gebührenreferenten

Die RAK Stuttgart wird die 84. (Frühjahrs-)Tagung der Gebührenreferenten am 06.04.2023 ausrichten. Dabei werden sich die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des [EuGH-Urteils vom 12.01.2023 \(Az. C-395/21\)](#) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel in der Praxis befassen. ■



Freigabe des Akteneinsichtsportals der Justiz in Hessen

Die BRAK hatte darüber informiert, dass auch in Hessen mittlerweile durch die Justiz Akten über das Akteneinsichtsportal zur Verfügung gestellt werden.

Auf Nachfrage der BRAK teilte das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat zwischenzeitlich mit, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Akteinsichtsportal mit ihrer SAFE-ID und den beA-Zugangsmitteln nutzen können. Gesonderte Zugangsdaten sind nicht mehr erforderlich. Die IT-Stelle des Ministeriums hat angekündigt, die Anleitungen entsprechend anzupassen. ■



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK Newsroom

Neuigkeiten rund um den Anwaltsberuf

Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

In den frühen Morgenstunden des 22.2.2024 werden wir die beA-Version 3.25 veröffentlichen, mit der wir Ihnen die erste Ausbaustufe der mobilen beA-App bereitstellen werden. Die mobile beA-App wird im Laufe des 22.2.2024 in den App Stores für iOS und Android zum Download zur Verfügung stehen.

Über die beA-App der BRAK können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihre mobilen Endgeräte auf ihr beA zugreifen. Für Mitarbeitende besteht diese Möglichkeit nicht.

Der Nutzungsumfang der beA-App ist in der ersten Ausbaustufe noch auf den rein lesenden Zugriff auf Nachrichten im Posteingangsordner Ihres beA beschränkt. Wir werden Ihnen in weiteren Ausbaustufen der beA-App weitere Funktionalitäten zur Verfügung stellen.

In dieser Ausgabe des beA-Sondernewsletters erläutern wir Ihnen die Einrichtung und Benutzung der beA-App. ■

[Klicken Sie hier, um zu dem Beitrag zu gelangen.](#)

Bequem, aber ... Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen

Berlin, 20.12.2023 | Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke

Sieht man sich in sozialen Medien um oder plaudert mit Anwaltskolleginnen und -kollegen, begegnet einem eines immer wieder:

Es scheint nicht unüblich zu sein, die eigene beA-Karte samt PIN einer ReFa zu überlassen, die damit alles abwickelt, was per beA zu versenden ist.

Das ist zwar bequem: Man muss sich weder selbst im Alltag mit dem beA befassen noch um das (freilich nur einmalig nötige) Einrichten von beA-Zugang und Berechtigungen kümmern.

Doch diese Praxis ist nicht nur rechtswidrig, sie hat auch nachteilige Folgen im Prozess.

Die Rechtslage

Der Wortlaut von § 26 I RAVPV ist unmissverständlich: **„Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.“**

Gemeint sind Zertifikate zur Authentifizierung am beA, sei es auf einer beA-Karte oder als Softwarezertifikat.

Der Gesetzgeber hatte die in Kanzleien übliche Arbeitsteilung zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrem Fachpersonal durchaus im Blick. Sie ist möglich, indem für Mitarbeitende [eigene beA-Zugänge](#) zum Postfach der Anwältin oder des Anwalts und die entsprechenden Berechtigungen eingerichtet werden (§ 23 II, III RAVPV), um etwa Nachrichten lesen oder löschen oder Empfangsbekanntnisse abgeben zu können.

Was dahinter steckt

Auf den ersten Blick mag das umständlich wirken. Doch dahinter steckt, dass man durch das Versenden aus dem eigenen beA über die SAFE-ID eindeutig identifiziert ist. Und man gibt dem Empfänger der Nachricht zugleich die – tagesaktuell mit den Rechtsanwaltskammern abgeglichene – Information, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein.

An diesen Vertrauensmechanismus ist auch die in § 130a III ZPO und den übrigen Verfahrensordnungen

vorgesehene Möglichkeit gekoppelt, Schriftsätze ohne qualifizierte elektronische Signatur formwirksam bei Gericht einreichen zu können. Das setzt aber voraus, dass die versendende Person identisch ist mit derjenigen, deren beA genutzt wird.

Nachteilige Folgen im Prozess

Missachtet man die Vorgaben der RAVPV und des § 130a III ZPO, hat dies nachteilige prozessuale Folgen und zieht ggf. Regress nach sich. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zeigt sich – angesichts der klaren Rechtslage erwartbar – wenig milde.

Problem 1: keine formwirksame Einreichung

Über den sog. sicheren Übermittlungsweg (§ 130a III 2. Alt. ZPO) können Anwältinnen und Anwälte Schriftsätze formwirksam bei Gericht einreichen, wenn sie diese mit einer einfachen Signatur versehen und aus ihrem beA an das Gericht senden. Die Form ist jedoch nicht gewahrt, wenn die Anwältin oder der Anwalt ihre bzw. seine beA-Karte samt PIN an einen Kanzleimitarbeiter übergibt, der den Schriftsatz damit versendet. Das entschied der BGH (Beschl. v. 20.6.2023 – 2 StR 39/23) jüngst in einer Strafsache.

Problem 2: keine Wiedereinsetzung

Wer seine beA-Karte samt PIN zum Zwecke des Versands an Dritte weitergibt, verspielt auch die Chance, ►



im Fall eines Fristversäumnisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erhalten. Der BGH (Beschl. v. 31.8.2023 – VIa ZB 24/22) hat in einem Dieselfahrerjüngst entschieden, dass sich der Inhaber eines beA, der seine Karte und PIN an eine dritte Person weitergibt, auch die Fehler zurechnen lassen muss, die dieser Person beim Versand unterlaufen. Im Fall des BGH hatte die Mitarbeiterin des Anwalts mit dessen beA-Karte und PIN versehentlich einen Schriftsatz aus einem anderen Verfahren an das Gericht gesandt. Die Frist war damit nicht unverschuldet versäumt.

Problem 3: keine Entkräftung eines eEB

Wer seine beA-Karte und PIN an eine andere Person weitergibt, muss sich zudem das von ihr abgegebene elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) wie ein eigenes zurechnen lassen – und zwar nach einer Entscheidung des BSG ([Urt. v. 14.7.2022 – B 3 KR 2/21 R](#)) selbst dann, wenn das eEB von dem Dritten unbefugt abgegeben wurde. Die Rechtsmittelfrist begann im Fall des BSG daher, bevor der Anwalt selbst Kenntnis von der zugestellten Entscheidung hatte. ■

OLG Hamm: Fristablauf bei Zugang zu üblichen Bürozeiten bei Schreiben von Anwalt zu Anwalt per beA

OLG Hamm, 22.02.2024 | 22 U 29/23

Sendet ein Rechtsanwalt über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an einen anderen Rechtsanwalt ein Schreiben, ist dieses dem Empfänger zugegangen, wenn das Dokument auf dem Server für den Empfänger abrufbereit während seiner üblichen oder etwaig darüber hinaus nach außen bekannt gegebenen Büroöffnungszeiten eingeht. Unerheblich für den Zugangszeitpunkt ist, wann die Benachrichtigungs-Email über den Eingang beim empfangenden Rechtsanwalt auf seinem E-Mail-Server eingegangen ist.

Gegenstand des Falls war ein Schadensersatzprozess, den eine Wohnungskäuferin nach ihrem Rücktritt von einem Grundstückskaufvertrag führte. Zwischen den Parteien war streitig, ob der Kaufvertrag überhaupt wirksam zustande gekommen war. Dieser war auf Seiten der Käuferin durch einen vollmachtlosen Vertreter geschlossen worden. Nachdem wegen eines Feuchtigkeitsschadens verhandelt worden war, forderten die Erben der zwischenzeitlich verstorbenen Verkäuferin die Käuferin mittels Schriftsatzes auf, innerhalb von zwei Wochen den Vertrag zu genehmigen. Dieses Schreiben ging am 05.03.2021 im beA der Käuferanwältin ein, womit die Frist des § 177 Abs. 2 S. 2 BGB bis zum 19.03.2021 lief. Diese berief sich jedoch darauf, dass sie das Schreiben erst am 09.03.2021 zur Kenntnis genommen habe, sodass nach ihrer Vorstellung die Zweiwochenfrist erst am 23.03.2021 endete, einen Tag nachdem sie dem Notar die Genehmigung geschickt hatte. Das LG ging von einem Fristablauf am 19.03.2021 aus und wies die Klage ab, da ein Vertrag mangels rechtzeitiger Genehmigung nie zustande gekommen sei.

Das OLG Hamm bestätigte die Entscheidung des LG. Es bejahte den Zugang des per beA übermittelten Schreibens am 05.03.2021. Das OLG argumentierte, es komme grundsätzlich nicht auf den Eingang der Benachrichtigungsmail beim Anwalt an. Diese Funktion, bei der das Programm eine Benachrichtigung über neue Post an die

Mailadresse des Anwalts versenden kann, diene lediglich der Bequemlichkeit und sei optional einschaltbar. Entscheidend sei vielmehr der Zugang der Nachricht im beA-Postfach an sich, wenn dies zu den üblichen Geschäftszeiten erfolge. Während dieser dürfe der Rechtsverkehr erwarten, dass zumindest zu deren Ende gegen 17.00 Uhr das beA-Postfach kontrolliert werde.

Der 22. Zivilsenat des OLG war davon überzeugt (§ 286 ZPO), dass das anwaltliche Schreiben am 05.03.2021 um 10.25 Uhr während der Geschäftszeiten per beA bei der Anwältin der Käuferin eingegangen war. Dafür spreche die von der Vertreterin der Verkäufer glaubhaft geschilderte damalige Vorgehensweise. Diese habe die vom Büropersonal vorbereiteten und im beA eingestellten Schreiben per beA verschickt. Da das Büropersonal am 05.03.2021 bereits um 13.30 Uhr das Büro verlassen habe, müsse es das Vorbereiten und das Einstellen vorher erledigt haben. ■



Neue Weiterbildungsförderung für Freiberufliche und Selbstständige in Niedersachsen

Gute Neuigkeiten für freiberuflich und selbstständig Tätige

Ab sofort können Weiterbildungen und Qualifizierungen mit bis zu 4.500 € pro Jahr bezuschusst werden. Wie das funktioniert? Hier gibt es die Antworten.

Als KOMPASS Anlaufstelle begleiten die kvhs Ammerland gGmbH und VHS Göttingen Osterode gGmbH niedersachsenweit das Antragsverfahren für das ESF Plus-Bundesprogramm „KOMPASS – Kompakte Hilfe für Solo-Selbstständige“.

Das Förderprogramm zielt auf die Stärkung und die Erhöhung der Bestandsfestigkeit des jeweiligen Geschäftsmodells von Selbstständigen und Freiberuflichen.

Die Voraussetzungen dafür sind: mindestens zwei Jahre im Haupterwerb angemeldete Tätigkeit, mindestens 51% der Einkünfte werden daraus generiert und die maximale Anzahl von Beschäftigten entspricht einem Vollzeitäquivalent (VZÄ).

Interessierte Programmteilnehmende können durch die KOMPASS Förderung bundesweit Qualifizierungen absolvieren, um neue Perspektiven zu schaffen. Individuell passende Weiterbildungen, beispielsweise Betriebswirtschaft, Marketing, Digitalisierung sowie berufsfachliche Themen und Soft Skills sind förderfähig.

Der Zugang zum Qualifizierungsscheck in einfachen vier Schritten:

- Anlaufstelle kontaktieren und online registrieren unter www.foerderportal-zeus.de
- Erstgespräch & Beratung vereinbaren
- Unterlagen zusammenstellen und checken lassen
- Final prüfen: Qualifizierungsscheck erhalten und Weiterbildung starten!

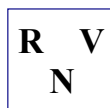
Ansprechpartnerinnen für Rückfragen:

Dr. Birgit Elend
VHS GÖ OHA
B.Elend@vhs-goettingen.de
0551 4952-140

Meike Nack
kvhs Ammerland
m.nack@kvhs-ammerland.de
04403 62377-18

Weitere Informationen unter:
KOMPASS Niedersachsen (vhs-goettingen.de)
www.esfplus.de/kompass

KOMPASS Niedersachsen wird im Rahmen des Programms „KOMPASS – Kompakte Hilfe für Solo-Selbstständige“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert. ■



Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Informationen zum Geschäftsjahr 2023 und Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr 2024

Nachfolgend möchten wir über das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 berichten. Der Bericht beruht auf den vorläufig intern berechneten Zahlen, weil ein testierter Jahresabschluss noch nicht vorliegt.

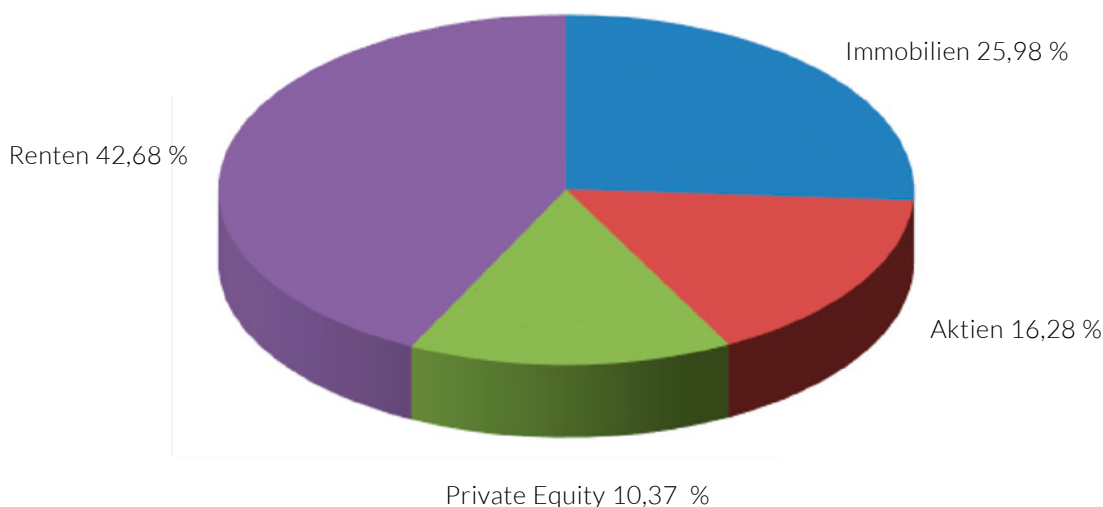
Obwohl 2023 unter schlechten Vorzeichen gestartet ist und die Insolvenzen mehrerer US-Banken im ersten Quartal zu heftigen Turbulenzen an den Aktienmärkten geführt haben, wird dieses Anlagejahr als eines der guten in die Börsengeschichte eingehen.

In der Folge beruhigten sich die Märkte und die Kurse für Aktien und Anleihen erholten sich. Ab August fielen die Kurse jedoch erneut vor dem Hintergrund wieder ansteigender Zinsen, um dann im Oktober bei US-Staatsanleihen seit 2007 erstmals wieder eine Rendite von mehr als 5 % zu erreichen. Zu diesem Zeitpunkt hatten langlaufende Anleihen Verluste um 10 % und es schien so, als würde sich der Anleihecrash aus 2022 fortsetzen und der Erholung am Aktienmarkt ein jähes Ende bereiten.

Doch es kam anders und das Blatt wendete sich erneut. Durch einen unerwartet starken Rückgang der Inflation in den USA und der Eurozone keimte zum Jahresende die Hoffnung auf baldige Zinssenkungen der Notenbanken auf und dies drückte die Rendite der Anleihen, was sich in hochschnellenden Kursen dieser Papiere ausdrückte und den Aktienmärkten somit deutlichen Rückenwind verschaffte. Der Boden für die Jahresendrally war bereitet.

Bei unseren festverzinslichen Wertpapieren konnten wir im abgelaufenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis erzielen. Durch den Rückgang der Rendite bei Anleihen zum Jahresende konnten Kursverluste vermieden werden. Unsere Anleihekäufe haben wir zu günstigen Zeitpunkten umgesetzt und konnten dadurch die Durchschnittsrendite unseres Anleihebestandes sogar steigern.

Unsere Aktieninvestments haben eine zweistellige, positive Wertentwicklung gezeigt. Die Aktienbestände in den USA und Europa haben sich sehr gut entwickelt, während unsere Aktien in Asien sich vor dem Hintergrund des schwächelnden Aktienmarktes in China unterdurchschnittlich entwickelt haben. ▶



Vermögensstruktur zum 31.12.2023



Im Bereich Private Equity haben wir ein solides einstellig positives Ergebnis erzielen können. Unsere Investments in diesem Bereich haben das Gesamtergebnis somit positiv unterstützt, wenngleich die Transaktionsdynamik in diesem Bereich wenig stark ausgeprägt war. Im aktuellen Jahr erwarten wir einen Aufholeffekt was die Transaktionen anbelangt.

Unser Immobilienbestand zeigte erstmals seit einer Dekade Schwäche. Die angestiegenen Zinsen, die deutlich höheren Baukosten i.V.m. einer radikal veränderten Förderlandschaft und die schwache Wirtschaftslage haben die Preise von Immobilien sinken lassen. Da wir über die letzten Jahre in dem Bereich Bewertungsreserven aufgebaut haben, ist es jedoch nicht zu belastenden Abschreibungen gekommen. Die laufende Rendite in diesem Bereich lag wieder oberhalb unseres langfristigen Rechnungszinses von 3,75 %.

Unser Gesamtergebnis liegt, anders als noch in 2022, oberhalb unseres zeitlich befristet abgesenkten Rechnungszinses und wird sich um 3 % bewegen. Zudem konnten in 2022 abgeschmolzene Reserven teilweise wiederaufgebaut werden.

Wir gehen auch im neuen Wirtschaftsjahr 2024 davon aus, dass der Gleichlauf der verschiedenen Anlageklassen, wie schon in der Vergangenheit erfahren, an die Zinsentwicklung geknüpft sein wird. Die Zinsentwicklung ist wiederum stark von der Inflationsentwicklung abhängig. Sollte sich die Entwicklung der Inflation wie in den letzten Monaten fortsetzen, hegen die Märkte die Hoffnung, dass die Notenbanken den Fuß von der Bremse nehmen. Wir sind diesbezüglich eher zurückhaltend in der Erwartung, würde diese Entwicklung doch ein erneutes Aufflammen inflationärer Tendenzen befeuern und es den Notenbanken im Anschluss deutlich schwerer machen, diese neu entstandene Inflation wieder „einzufangen“. Somit werden wir weiter auf Sicht fahren, kalkulieren volatile Märkte ein und werden in unserer Neuallokation flexibel auf die Entwicklungen reagieren.

Zusätzliche Beitragszahlungen zur Erhöhung der Rentenanwartschaft

Es häufen sich aktuell Anfragen bzgl. einer fehlenden oder zu geringen Dynamisierung der laufenden Ren-

ten des RVN im Vergleich zur Deutschen Rentenversicherung Bund. Bei diesem Vergleich ist zu beachten, dass bereits in der ersten Rentenzahlung des RVN – wie auch in den folgenden Rentenzahlungen – eine Rendite in Höhe des Rechnungszinses eingerechnet ist. Der dauerhafte Rechnungszins des RVN beträgt aktuell 3,75 %. Dies führt auch im Vergleich zur Deutschen Rentenversicherung Bund zu einem entsprechend hohen Renteneinstiegsniveau, sodass von Beginn der Rentenzahlungen an eine, gemessen an den geleisteten Beiträgen, auskömmliche finanzielle Grundversorgung der Rentnerinnen und Rentner ermöglicht wird.

Spätere Dynamisierungen der Rente sind Erhöhungen, die noch über den bereits eingerechneten Rechnungszins hinausgehen. In welcher Höhe ggf. zusätzliche Rentensteigerungen möglich sind, beurteilt sich nach der wirtschaftlichen Situation des Versorgungswerkes. Das RVN ist dabei als Kapitalanleger stark von Kapitalmarktrenditen abhängig.

Jedem künftigen Leistungsbezieher sollte daher bewusst sein, dass die heute prognostizierte Altersrente durch einen möglichen künftigen Verlust der Kaufkraft real weniger wert sein kann. Insoweit empfiehlt es sich, falls möglich, durch zusätzliche Beitragszahlungen die eigene Rentenanwartschaft weiter zu erhöhen.

Die Satzung des RVN sieht hierzu einige Möglichkeiten vor. Das RVN arbeitet im Gegensatz zu fast allen anderen Versorgungswerken in Deutschland nur mit dem halben Beitragssatz für Selbständige. In den ersten fünf Jahren nach Eintritt in das Versorgungswerk bzw. Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann dieser bis zum vollen Beitragssatz angehoben werden (§ 25 Abs. 2, Abs. 4 der Satzung). Weiterhin gibt es die Möglichkeit, eine einkommensunabhängige Beitragsveranlagung anhand der Beitragsbemessungsgrenze vornehmen zu lassen (§ 25 Abs. 1 der Satzung). Darüber hinaus ermöglicht § 26 der Satzung freiwillig zusätzliche Versorgungsbeiträge bis zu 50 % des persönlichen Pflichtbeitrages einzuzahlen.

Gerne stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RVN für eine individuelle Beratung zur Verfügung. Es können gerne Simulationen erstellt werden, die die Auswirkungen der erhöhten Einzahlungen auf die Rentenanwartschaft aufzeigen. ■



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 05.12.2023 bis 08.03.2024

Neuzulassungen

Bergmann, Hannah Maria	Braunschweig
Kant, Julia	Göttingen
Reiche, Sophie-Eileen	Braunschweig

Anderweitige Zulassungen

Heike, Alexander	Wolfsburg
Steenken, Sarah	Vechelde
Harden, Katharina	Seesen
Kowalczyk, Linda	Göttingen



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 05.12.2023 bis 08.03.2024

**Syndikusrechtsanwaltszulassungen /
Erstreckungen der Syndikuszulassung**

Wassermann, Lena	Wolfsburg
Stephan, Marisa	Göttingen
Hölker, Julia	Göttingen
Metzner, Christina	Salzgitter
Pfahl, Franc	Göttingen
Zimmermann, Robert	Wolfsburg
Stern, Michael	Braunschweig
Heicke, Christian	Wolfsburg
Schuhmann, Alexander	Braunschweig
Smykalla, Juliane	Ellwangen
Wilkenhöner, Hanns	Berlin
Prang-Schabacker, Jana	Göttingen
Borchartdt, Nils	Wolfsburg

Berufsausübungsgesellschaften

Erdmann & Rust PartG mbB	Hann. Münden
--------------------------	--------------



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 05.12.2023 bis 08.03.2024

**Löschungen
Widerruf / Wechsel des Kammerbezirks**

Von Veltheim, Nikolaus	Oelber
Konnerth, Silvana Kim	Wolfsburg
Keller, Rebecca	Wolfsburg
Leopold-Wichers, Marlies	Clausthal-Zellerfeld
Reichler, Rita	Duderstadt
Wagner, Swantje	Göttingen
Von dem Knesebeck, Dietrich	Braunschweig
Dr. Hartmann, Klaus	Bad Harzburg
Dr. Betjen, Uwe	Göttingen
Langelotz, Jörn	Wolfenbüttel
Ahrens, Jürgen	Göttingen
Sander, Ulrich	Rosdorf
Wetzel, Thomas	Braunschweig
Dr. Fuellmich, Reiner	Göttingen
Golla, Manuela	Bad Lauterberg
Dr. Grude, Ulrich	Wolfsburg
Duru, Tugba	Braunschweig
Püschel, Karl-August	Goslar
Gassel, Kurt-Rainer	Braunschweig
Saka, Mehriban	Braunschweig
Dr. Otto, Michael	Braunschweig
Locke, Dieter	Gleichen
Waldt, Astrid	Dransfeld
Rother, Jesko	Göttingen



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

50jähriges Jubiläum

Christa Friedrich

Am 15.10.1973 konnte die Kollegin Frau Rechtsanwältin Christa Friedrich aus Göttingen stolz ihre Zulassung als Rechtsanwältin entgegen nehmen und seit 50 Jahren übt sie Ihren Beruf mit Leidenschaft und Engagement aus.

Gerne nahm der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig das Jubiläum der Kollegin zum Anlass, ihr im Namen der Kammer und aller Kollegen herzliche Glückwünsche auszusprechen und ihr für die 50 Jahre im Dienst des Rechts danke zu sagen.

Als kleine Anerkennung überbrachte Vizepräsident Andreas Ronsöhr Frau Kollegin Friedrichs ein Präsent und einen Blumenstrauß.



*Rechtsanwältin Christa Friedrichs
Andreas Ronsöhr Vizepräsident*



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Jubiläen – Rechtsanwälte/innen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurückblicken können.

50 Jahre

Herr Rechtsanwalt Herrmann-B. Wahrenburg aus Goslar ist seit Januar 1974 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Michael Thierack aus Braunschweig ist seit März 1974 zugelassen.

40 Jahre

Frau Rechtsanwältin Angelika Brodmann aus Duderstadt ist seit Januar 1984 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Klaus Kunstmann aus Duderstadt ist seit Januar 1984 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Burkhard Schröder aus Braunschweig ist seit Februar 1984 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Rainer Pommer aus Goslar ist seit März 1984 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Roland Mügge-Weißenborn aus Nörten-Hardenberg ist seit März 1984 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Vera Krug von Einem aus Göttingen ist seit März 1984 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Werner Siebers aus Braunschweig ist seit April 1984 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Michael Frey aus Göttingen ist seit Mai 1984 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Heinrich Dietzel aus Northeim ist seit Juni 1984 zugelassen.

30 Jahre

Frau Rechtsanwältin Christina Maria Breuer aus Braunschweig ist seit Januar 1994 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Andreas Buchholz aus Göttingen ist seit Januar 1994 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Stefan Kundrus aus Northeim ist seit Februar 1994 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Ulrich Heß aus Göttingen ist seit Februar 1994 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Angelika Meier aus Braunschweig ist seit Februar 1994 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Uwe Bühring aus Goslar ist seit Februar 1994 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Bernd Janitschke aus Braunschweig ist seit Februar 1994 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Jan Körber aus Braunschweig ist seit März 1994 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Jens Jenrich aus Helmstedt ist seit März 1994 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Dr. Henning Rauls aus Braunschweig ist seit April 1994 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Sylvia Binkenstein aus Göttingen ist seit April 1994 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Elvira Schulz-Kühne aus Goslar ist seit Juni 1994 zugelassen.



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

40 jährige Jubiäen – Mitarbeiterinnen

Birgit Martens

Rechtsanwältin und Notarin Karin Nerlich und das gesamte Team gratulieren Frau Birgit Martens ganz herzlich zum 40jährigen Kanzleijubiläum.

Wir sagen danke für ihre Treue und für die außerordentlich engagierte und kompetente Zusammenarbeit über all die Jahre in guten, wie in schwierigen Zeiten.

Wir freuen uns auf noch viele weitere gemeinsame Jahre mit den spannenden Herausforderungen fachlicher und technischer Art.

Ursula Peiser

01.04.2024

Der Vorstand und das gesamte Team der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer gratulieren Frau Ursula Peiser zu ihrem 40jährigen Berufsjubiläum in der Geschäftsstelle.

Wir blicken gern auf viele Jahre gemeinsamer Zusammenarbeit zurück und freuen uns, dass Frau Peiser immer noch im Anwaltszimmer des Landgerichts Braunschweig der Anwaltschaft zur Seite steht.



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Seminare | Fortbildungen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Sie können sich direkt über unsere Homepage für unsere Seminare anmelden:

<https://www.rak-braunschweig.de/fortbildung/anwaelte.html%23/#/>.

Dort geben Sie nun Ihre Daten ein und erhalten Ihre Anmeldebestätigung/
Rechnung per E-Mail.

DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e. V.

Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Alle Informationen zu den Seminaren für Anwälte finden Sie auf der
Homepage des DAI:

www.anwaltsinstitut.de/rak-braunschweig.

Mobile Arbeit nach der Pandemie – praktisch erprobt, rechtlich durchdrungen?

Donnerstag, 18. April 2024

Durch die COVID-19-Pandemie sahen sich viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstmals mit mobiler Arbeit konfrontiert, vor allem zur Kontaktreduzierung. So schnell die mobile Arbeit ihren Weg in den Arbeitsalltag vieler Menschen gefunden hat, so vielschichtig sind die mit ihr einhergehenden Chancen und Risiken – auch in der Post-Pandemie-Zeit.

Im Gegensatz zur echten Telearbeit (§ 2 Abs. 7 ArbStättV) existieren für die überwiegend praktizierten Modelle Home-Office und remote work kaum gesetzliche Regelungen. Dabei kommt der mobilen Arbeit wachsende Bedeutung zu. Sie entspricht gestiegenen Flexibilitätswünschen und hilft, dem Klimawandel zu begegnen.

Mobile Arbeit ist aber auch mit Unsicherheiten behaftet, die es in der Praxis zu meistern gilt. So beschäftigt die Praxis derzeit etwa der Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen. Ferner drängen sich arbeits- und europarechtliche Fragen auf. Daher sollen diese Problemfelder für die Praxis kritisch erörtert werden.

Leitfragen

- Gibt es einen Anspruch auf mobile Arbeit?
- Welche Einwirkungsmöglichkeiten bleiben Arbeitgebern und Betriebsräten bei mobiler Arbeit?
- Wie wirkt sich „Workation“ auf die Sozialversicherungspflicht aus?
- Taugt mobile Arbeit als betriebliches Eingliederungsinstrument?
- Bewirken mobile Arbeitsmodelle einen arbeitsmarktpolitischen Paradigmenwechsel?
- Verändert mobiles Arbeiten die Verfügbarkeit in der Arbeitsförderung?
- Verändert mobile Arbeit / Homeoffice den sozialversicherungsrechtlichen „allgemeinen Arbeitsmarkt“?
- Welche europarechtlichen Konsequenzen haben mobile Arbeit und wechselnder Arbeitsort?

Tagungsreihe

Im Frühjahr 2024 findet zum 15. Mal eine Tagung aus der Reihe „Blickpunkt Sozialrecht in der Privatrechtspraxis“ statt, mit der die Veranstalter ein regelmäßiges Forum für den Austausch von Wissenschaft und Praxis bieten wollen.

Das Sozialrecht weist eine Vielzahl an Schnittpunkten mit dem Privatrecht auf, obwohl es grundsätzlich dem besonderen Verwaltungsrecht zugeordnet ist. In der Tagungsreihe werden aktuelle Fragestellungen dieses Bereichs angesprochen und diskutiert. Ziel ist es, durch den wissenschaftlichen Diskurs von Referenten*innen und Fachpublikum mehr Klarheit für die Anwendung des Sozialrechts in der Privatrechtspraxis zu erlangen.

Die letztjährige Blickpunkttagung richtete ihr Augenmerk auf die Qualifizierung vor Aufnahme einer Beschäftigung und im Arbeitsverhältnis, u.a. mit Blick auf sozialrechtliche Förderung und Teilhabe sowie wechselseitige arbeitsrechtliche Verpflichtungen.

Die kommende Blickpunkttagung widmet sich der mobilen Arbeit in der Post-Pandemie-Zeit. Neben sozialrechtlichen Sachverhalten wie dem Arbeitsunfall im Home-Office, gilt es dabei, auch arbeitsrechtliche Fragen der konkreten Ausgestaltung mobiler Arbeit aufzugreifen.

Als Referenten zu diesem Thema konnten gewonnen werden:

- **Prof. Dr. Holger Brecht-Heitzmann**
Professor für Arbeits- und Sozialrecht,
Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
- **Prof. Dr. Dagmar Oppermann**
Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht

Aktuelle Informationen finden Sie unter
www.sozialrecht-privatrecht.de ►

Programm

Ab 12:30 Uhr
Begrüßungssimbiss

13:00 – 13:15 Uhr
Eröffnung der Tagung
Prof. Dr. Olaf Deinert
Sabine Knickrehm, Vorsitzende Richterin
am Bundessozialgericht

13:15 – 16:15 Uhr
Jeweils Kurzreferate u.a. zu folgenden Themen
und anschließende Diskussion:

- Home-Office-Anordnung
zwischen Direktionsrecht und
Unverletzlichkeit der Wohnung
- Arbeitsschutz und Ausgestaltung
mobiler Arbeit
- Versicherungsschutz bei Arbeitsunfall im
Home-Office
- Die Rolle des Betriebsrats bei mobiler
Arbeitsleistung der Arbeitnehmer
- Arbeitsmarktpolitische Chancen und Risiken
mobiler Arbeit
- Europarechtliche Fragen
der sozialen Sicherung bei mobiler Arbeit

Diskussionsleitung

Sabine Knickrehm, Vorsitzende Richterin
am Bundessozialgericht

16:15 – 17:00 Uhr
Abschlussdiskussion und Fazit

Diskussionsleitung

Prof. Dr. Olaf Deinert

Tagungsort

Tagungs- und Veranstaltungshaus
Alte Mensa
Emmy-Noether-Saal
Wilhelmsplatz 3
37073 Göttingen

Anmeldungen

Anmeldungen werden bis zum
04. April 2024 erbeten.
E-Mail info@sozialrecht-privatrecht.de
Telefon 0551 / 39-27948
Fax 0551 / 39-27245
oder per Post:
Universität Göttingen
Institut für Arbeitsrecht
Lehrstuhl Prof. Dr. Deinert
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen



BUNDESNOTARKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Karriere als Notar/Notarin – Beraten & Gestalten

Digitale Karriereveranstaltung
am 17. April 2024, 18:00 – 19:30 Uhr



Morgens Erbrecht, mittags die digitale Gründung eines Start-ups und am Nachmittag die Begleitung einer aufwendigen Immobilientransaktion – der Notarberuf ist anspruchsvoll und abwechslungsreich zugleich. Neben den eher klassischen Rechtsgebieten sollte man sich ebenso für wirtschaftliche Fragen interessieren, erklärt auch ein Beitrag der Legal Tribut Online. Kommen Studierende während ihrer juristischen Ausbildung stets in Berührung mit dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, dem Anwaltsberuf und der Verwaltung, bleibt die Karriere als Notar:in für viele jedoch unbekannt.

Aus diesem Grund bietet die Bundesnotarkammer am 17. April 2024 von 18:00 – 19:30 Uhr eine digitale Karriereveranstaltung zum Notarberuf an. Interessierte Studierende, Referendar:innen sowie Berufsanfänger:innen können sich hierbei einen interessanten und aufschlussreichen Einblick über das vielfältige und attraktive Berufsbild von Notar:innen, über Karrierechancen und die Wege hin zu diesem Beruf, verschaffen. Erörtert werden Fragen zum Bewerbungsprozess, den Einstiegsvoraussetzungen und dem Arbeitsalltag von Notar:innen. Neben detailreichen Informationen bietet die Veranstaltung den Teilnehmenden die Gelegenheit, Fragen rund um das Notariat zu stellen.

Unsere Referent:innen

- Dr. Barbara Rödiger
Rechtsanwältin und Notarin, Kassel
- Matthias Frohn
Notar, Potsdam

Moderation

- Dr. Sophie Nordhues
Notarassessorin und Referentin
Bundesnotarkammer

Anmeldung

Bitte melden Sie sich an unter:

www.bnotk.de/karriereveranstaltung.

Eine Anmeldung ist bis zum 15. April 2024 möglich. Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und am 16. April dann den Zugangslink zu unserer Veranstaltung. ■

BUNDESNOTARKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Karriere als Notar:in – Beraten & Gestalten

Workshop
am 6. Juni 2024 in Berlin



Über den Notarberuf

Notariate | Deutschlandweit gibt es zwei Notariatsformen, das hauptberufliche und das Anwaltsnotariat. Selbstverständnis, Tätigkeiten und Pflichten sind jedoch für alle Notar:innen im gesamten Bundesgebiet gleich.

Berufsträger:innen | Aktuell gibt es ca. 1.700 hauptberufliche Notar:innen und ca. 5.000 Anwaltsnotar:innen.

Referendarstationen | Deine Notarkammer vor Ort hilft hier gerne weiter, wenn du dich dafür interessierst, deine Referendarstation bei einer Notar:in zu absolvieren.

Neueinstellungen pro Jahr | Anzahl und Orte der ausgeschriebenen Notarstellen richten sich nach dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung. Die Bundesländer bestellen immer so viele Notar:innen, wie es der Versorgung der Bevölkerung bedarf.

Tätigkeitsschwerpunkte | Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Notar:innen steht immer der Mensch. Als Notar:in berätst du die Beteiligten auf höchstem juristischem Niveau – von der Gründung eines Unterneh-

mens bis zum Abschluss eines Ehevertrages oder einer aufwendigen Immobilientransaktion. Die Arbeit als Notar:in ist eine sinnstiftende Tätigkeit. Zu dir kommen Menschen, die für ihr Leben weichenstellende Entscheidungen treffen und von dir beraten und begleitet werden wollen. Dabei agieren Notar:innen vorausschauend und beraten die rechtsuchende Bevölkerung neutral, um Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden.

Work-Life-Balance | Als Notar:in übst du deinen Beruf in freiberuflicher Unabhängigkeit aus. Gleichzeitig hast du ein öffentliches Amt inne, dir sind hoheitliche Befugnisse übertragen und du bist der zentrale Ansprechpartner für die rechtsuchende Bevölkerung für Beurkundungen und Beglaubigungen. Soweit du diese Aufgaben erfüllst, steht deiner selbstbestimmten Balance zwischen Familie und Beruf nichts im Weg.

Wenn ihr die vielfältigen Möglichkeiten des Notarberufs in angenehmer Gesellschaft von anderen Studierenden, Referendar:innen sowie Notar:innen kennenlernen und mit einem gemeinsamen Abendessen den Tag ausklingen lassen möchtet, bewerbt euch für die Teilnahme an unserem Workshop.

Im Workshop **Karriere als Notar:in – Beraten & Gestalten** wollen wir euch am Nachmittag des 6. Juni 2024 in der Bundesnotarkammer in Berlin das Berufsbild Notar:in näher vorstellen, über die unterschiedlichen Karrierewege informieren sowie in einer Case Study den praktischen Alltag im Notarbüro darstellen.

Inhalte des Workshops

- Überblick über die verschiedenen Notariatsformen
- Karrieremöglichkeiten als Notar:in
- Case Study: Digitale Gründung eines Start-ups

Ziele des Workshops

- Orientierung und Überblick über die Möglichkeiten geben, wie man Notar:in werden kann.
- Austausch und Netzwerken ▶



BUNDESNOTARKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Neben fachlichem Input soll der Workshop auch eine Möglichkeit zum Netzwerken und gegenseitigen Kennenlernen bieten. Ein gemeinsames Abendessen im Herzen Berlins wird daher den Tag abrunden.

Referenten

- **Dörte Zimmermann, LL. M.**
ist Rechtsanwältin und Notarin,
Vizepräsidentin der Notarkammer Berlin sowie
Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss
der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat
und im Gesetzgebungsausschuss
Anwaltsnotariat des Deutschen Anwaltsvereins
- **Dr. Sophie Nordhues**
ist Notarassessorin im Bereich der Rheinischen
Notarkammer und derzeit bei der Bundesnotar-
kammer u. a. für die notariellen Online-Verfahren
zuständig.
- **Dr. Milan Bayram**
ist Notarassessor im Bereich der Notarkammer
Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundes-
notarkammer u. a. für die Presse- und Öffentlich-
keitsarbeit sowie das Geldwäscherecht zuständig.

Teilnahme

Wir freuen uns auf die Bewerbungen von Referendar:innen und fortgeschrittenen Studierenden mit überdurchschnittlichen Leistungen, die den Notarberuf kennenlernen möchten. Besondere Vorkenntnisse werden nicht benötigt. Sendet uns euren Lebenslauf und eure Zeugnisse bis zum 17. Mai 2024 per E-Mail an notarberuf@bnotk.de.

Dort erreicht ihr für Rückfragen unsere Talent Managerin Mona Finder.

Wir freuen uns auf eure Bewerbungen!

Hier informieren und bewerben:

www.notar.de/karriere/berufsziel-notar-in ■

14. Bochumer Erbrechtssymposium Freitag, 28. Juni 2024

Die Immobilie im Erbrecht und im Erbschaftsteuerrecht

Zum 14. Bochumer Erbrechtssymposium lädt herzlich ein

Hereditare – Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e. V.,

vertreten durch den Vorstand Ri BGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, RA Prof. Dr. Andreas Frieser, RA Dr. Guido Perkams, LL.M., Prof. Dr. Katharina Uffmann in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Recht der Familienunternehmen (Prof. Dr. Katharina Uffmann).

Wahlweise ist eine Teilnahme an der Ruhr-Universität Bochum (Veranstaltungszentrum Saal 1) oder eine Online-Teilnahme über Zoom möglich.

Wir würden uns freuen, Sie im Sinne einer persönlichen Begegnung und des Austauschs untereinander zahlreich vor Ort – gerne auch bereits vor Beginn der Veranstaltung zu einem Mittagsbuffet – begrüßen zu dürfen.

- Teilnehmerbeitrag für eine Vor-Ort- oder Online-Teilnahme regulär 250 €
- Vereinsmitglieder von Hereditare e. V. 110 €
- Studenten, Referendare, Doktoranden 50 €
- ermäßigte Vereinsmitglieder von Hereditare e. V. kostenlos

Zahlbar nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung. Im Tagungsbeitrag für eine Teilnahme an der Ruhr-Universität Bochum sind ausführliche Tagungsunterlagen, Pausenkaffee und ein Mittagsbuffet enthalten. Alle Teilnehmer können auf Wunsch ein Teilnahmezertifikat gem. § 15 FAO erhalten.

Anmeldung

Ihre verbindliche Anmeldung senden Sie bitte bis spätestens 31. Mai 2024:

- QR Code
- E-Mail erbrechtssymposium@rub.de
- Fax 0234/32-14371



Bitte machen Sie bei der Anmeldung folgende Angaben:

- Vollständiger Name, ggf. Titel
- Dienststellung, Firma/Institution,
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Anschrift
- Präsenz- oder Online-Teilnahme
- Einverständnis bzgl. Übernahme in das Teilnehmerverzeichnis.

Für eine Ermäßigung (Studenten/Referendare/Doktoranden) fügen Sie bitte einen Nachweis bei.

Falls Sie online teilnehmen, werden wir Ihnen den Link zur Veranstaltung etwa 1–2 Tage vorher übersenden.

Datenschutz

Ihre Anmeldedaten werden im Rahmen der Veranstaltungsorganisation elektronisch auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz sowie weiterer nationaler Normen des Datenschutzes verarbeitet und für künftige Kontaktaufnahmen gespeichert. Eine Weitergabe Ihrer Daten außerhalb des genannten Zweckes findet nicht statt. Der Verwendung Ihrer Daten können Sie jederzeit per E-Mail oder telefonisch widersprechen.

Fotografie

Während der Veranstaltung werden Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins Hereditare e. V. gemacht. Wenn Sie die Ablichtung oder Veröffentlichung nicht wünschen, steht es Ihnen frei, den Kontakt mit dem Fotografen zu suchen, um eine interessengerechte Umsetzung zu erreichen.

Tagungssekretariat

Frau Meike Hentschel, Lehrstuhl Prof. Dr. K. Uffmann
Tel. 0234/32-26360, E-Mail erbrecht@rub.de
Online-Portal der Veranstaltung (u. a. mit Informationen zur Anreise und aktuellen Hinweisen zur Veranstaltung):
<https://zrsweb.zrs.rub.de/lehrstuhl/uffmann/kommendes-bochumer-erbrechtssymposium/> ▶

PROGRAMM - FREITAG, 28. JUNI 2024

12.00 Uhr	Empfang am Mittagsbuffet
13.00 Uhr	Begrüßung und Einführung in das Veranstaltungsthema
13.20 Uhr	<p>Aktuelle Probleme des Grundbuchrechts <i>Herr Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Notar a. D.)</i> An der Schnittstelle zwischen Grundbuch- und Erbrecht sieht sich die Gestaltungs- und Vollzugspraxis mit einer Vielzahl von Fragestellungen konfrontiert, die in diesem Diskussionsbeitrag jeweils einer handhabbaren Lösung zugeführt werden sollen. Beispielhaft sei herausgegriffen: der grundbuchliche Nachweis der Erbfolge, der Vollzug von Vindikationslegaten ausländischen Rechtes, die Entbehrlichkeit der Voreintragung gem. § 40 GBO in direkter und analoger Anwendung, Reichweite und Wirkungsgrenzen trans- oder postmortaler Vollmachten, der Nachweis der Testamentsvollstreckerstellung sowie Löschung des TV-Vermerks, die Entgeltlichkeitsprüfung, Zustimmungserfordernisse bei der Nacherbfolge, Vollzug und Absicherung von Erbteilsübertragungen und Abschichtungen, sowie der Umgang mit erbrechtlichen Surrogationen.</p>
14.05 Uhr	Diskussion
14.25 Uhr	<p>Steuerpflicht, Bewertung und Steuerbefreiung <i>Herr Dr. Karsten Lorenz, LL.M. (Rechtsanwalt u. Steuerberater)</i> Immobilien stellen häufig einen für die Nachfolgeplanung wichtigen Vermögenswert dar. Für die Frage der subjektiven Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht sind die neuere zivilrechtlich geprägte BFH-Rechtsprechung und Aktivitäten des Gesetzgebers relevant. Ebenso relevant ist die häufig vernachlässigte Bewertungsebene. Diese beinhaltet keinesfalls nur Rechentechnik, sondern für den Steuerpflichtigen nutzbare Gestaltungsmöglichkeiten und offene Rechtsfragen, weshalb eine Beschäftigung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben für die Grundbesitzbewertung lohnt. Schließlich gibt es auch zu den gesetzlichen Befreiungs- und Begünstigungstatbeständen Aktuelles zu berichten.</p>
15.10 Uhr	Diskussion
15.30 Uhr	Kaffeepause



16.00 Uhr	<p>Das Grundstücksvermächtnis – Gestaltung & Durchsetzung <i>Herr Dr. Hubertus Rohlfing (Rechtsanwalt u. Notar a. D.)</i> Zur Gestaltung: Das Damnationslegat und das Vindikationslegat aus der Sicht des BGB und der EU-ErbVO, das Vorausvermächtnis - Abgrenzung zur Teilungsanordnung, das Recht eines Dritten, den Vermächtnisnehmer zu bestimmen, Vermächtnis und Pflichtteilsrecht, die Verjährung des Vermächtnisses, Ausschlagung der Erbschaft und Annahme des Vermächtnisses.</p> <p>Zur Durchsetzung: Gesamtschuldklage - Gesamthandsklage, Nachgenehmigung des Vermächtniserfüllungsvertrages, Auflassung des Grundstückes, dingliche Wirkung des Vorausvermächtnisses beim Vorerben, Anordnung der Testamentsvollstreckung zur Durchsetzung des Vermächtnisses.</p>
16.45 Uhr	Diskussion
17.05 Uhr	<p>Die Grundstücksschenkung in § 2287 und § 2325 BGB <i>Frau Dr. Gabriele Müller-Engels (Referatsleiterin DNotI)</i> Die wesentlichen Vermögenswerte vieler Erblasser stecken in Immobilien. Vertragserben und Pflichtteilsberechtigte müssen daher davor geschützt werden, dass der Erblasser diese Vermögenswerte noch zu Lebzeiten verschenkt und damit ihre erbrechtlichen Ansprüche entwertet. Der Vortrag untersucht, welche Bedeutung Immobilienschenkungen im Rahmen des § 2287 BGB und des § 2325 BGB zukommt, und zeigt auf, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen beiden Ansprüchen bestehen.</p>
17.50 Uhr	Diskussion
18.10 Uhr	Resümee
18.30 Uhr	Veranstaltungsende: Schluss- und Dankesworte

Falls die Veranstaltung nicht in Hybrid-Form ausgerichtet werden kann, behalten wir uns vor, diese komplett online durchzuführen.



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig – Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 1 23 35 0
Fax 0531 1 23 35 66

info@rak-braunschweig.de
www.rak-braunschweig.de